

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 04/2014

Schleswig, 7. April 2014

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 31 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 14. April 2014 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 33 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014
- Seite 35 Bekanntmachung der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Ratsversammlung und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Schleswig
- Seite 37 Bekanntmachung über die Bewerbung für das Amt der Schiedsfrau bzw. des Schiedsmannes

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 14. April 2014 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 4 Aktuelle Anträge
- 5 Anfragen an den Bürgermeister
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 8 Wahl der Schiedsfrau bzw. des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk II
- 9 Bericht über die Änderung der Verwaltungsgliederung
- 10 Beschluss über den Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig sowie eines 1. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung
- 11 Beschluss über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Ziel der weiteren Übertragung der Tourismusförderung auf einen privatrechtlichen Dritten
- 12 Beschluss über die Antragstellung zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" für das Gebiet "Innenstadt"

- 13 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 A (neu) der Stadt Schleswig; - Gebiet nördlich der Schleidörferstraße zwischen St. Jürgener Straße und dem Wanderweg auf der ehemaligen Kreisbahntrasse -; hier: Beschluss eines geänderten Entwurfs und seiner erneuten öffentlichen Auslegung
- 14 a) Bebauungsplan Nr. 83 B der Stadt Schleswig und b) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig - Gebiet "Auf der Freiheit" zwischen St. Johanniskloster und Holmer-Noor-Weg, dem Grundstück der A. P. Möller-Skolen und der Schlei -; hier: Beschluss der geänderten Entwürfe und der erneuten öffentlichen Auslegungen
- 15 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig - Gebiet der ehemaligen Kaserne "Auf der Freiheit" / Ostteil -; hier: Beschluss eines geänderten Entwurfes und seiner erneuten öffentlichen Auslegung

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Beschluss über den Anpassungsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 23. April 2012 mit Team Vivendi
- 17 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

In Vertretung

Heinrich Bömer
Erster stellv. Bürgervorsteher

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Schleswig wird in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014 (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl), spätestens am 9. Mai 2014 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Stadt Schleswig, Gemeindewahlbehörde, Zimmer 14, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt Schleswig-Flensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

Anlage 5 (zu § 19 Abs. 1)

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 4. Mai 2014

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 9. Mai 2014 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, **18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schleswig, 7. April 2014

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister
Gemeindewahlbehörde

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 4/2014 vom 7. April 2014

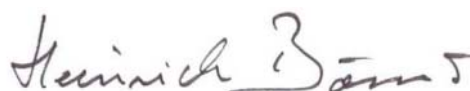
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Berufe und anderer vergüteter oder
ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Ratsversammlung
und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Schleswig

Gemäß § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 13. Mai 2013 haben die Mitglieder der Ratsversammlung und der Ausschüsse der Stadt Schleswig der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, sofern diese für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein können.

Die Angaben sind zu veröffentlichen.

Nachstehend werden die Angaben entsprechend § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig in der Fassung vom 3. Juni 2013 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 8/2013 vom 13. Juni 2013) öffentlich bekannt gemacht.



Heinrich Bömer
Erster stellv. Bürgervorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 4/2014 vom 7. April 2014

Berufe und andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse

Name	Beruf	Andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Felske, Jürgen	Rentner	<ul style="list-style-type: none">- Aufsichtsrat Schleswiger Stadtwerke GmbH- Aufsichtsrat Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH- 3 Betreuungen

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 4/2014 vom 7. April 2014

Bekanntmachung

In der Stadt Schleswig sind folgende Ämter zu besetzen:

1. Schiedsfrau/Schiedsman für den Schiedsbezirk III
2. stellvertretende Schiedsfrau/stellvertretender Schiedsman für den Schiedsbezirk III
3. Schiedsfrau/Schiedsman für den Schiedsbezirk IV

Interessierte Personen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 2 der Schiedsordnung erfüllen, können sich für die Ämter bewerben.

Nähere Informationen erteilt Frau Maren Petersen, Telefon: 04621/814-322 oder können unter www.schleswig.de, Suchbegriff „Schiedsamt“ eingesehen werden.

Bewerbungen sind bis zum **16. Mai 2014** an die Stadt Schleswig, Fachbereich Bürgerservice/ Fachdienst Ordnung, Postfach 1449, 24825 Schleswig, zu richten.

Schleswig, den 07. April 2014

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 4/2014 vom 7. April 2014